



**ALLGEMEINER
KRANKENPFLEGEVERBAND
BELGIENS**



DEONTOLOGIEKODEX FÜR PFLEGEFACHKRÄFTE IN BELGIEN

BENURSEINBELGIUM.BE



Inhalt

EINLEITUNG	02
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	04
DIE AUSÜBUNG DES KRANKENPFLEGEBERUFS	04
DIE PFLEGEEMPFÄNGER UND IHR UMFELD	06
DER KRANKENPFLEGER UND SEINE KOLLEGEN	08
DER KRANKENPFLEGER UND ANDERE LEISTUNGSERBRINGER	09
DIE ROLLE DES KRANKENPFLEGERS IN DER GESELLSCHAFT	10

Der Deontologiekodex der Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen in Belgien, der 2004 vom Allgemeinen Krankenpflegeverband Belgiens verfasst wurde, erforderte eine Aktualisierung.

Der föderale Rat für Krankenpflege (CFAI) veröffentlichte am 14. November 2017 sein Gutachten zur Zweckmäßigkeit eines Systems zur Regelung der Deontologie der Krankenpflege¹. (CFAI/2017/AVIS-04). Dieses Gutachten aktualisiert den Deontologiekodex von 2004.

Der Deontologiekodex für Krankenpfleger ist der Anhang zum CFAI-Gutachten 2017.04².

Der Deontologiekodex wird in diesem Text als "Kodex" bezeichnet. »

Einleitung

Dieser Kodex enthält die Werte und Normen, welche die Richtlinien für die Ausübung der Krankenpflege bilden. Die Fachkraft für Krankenpflege wird ihren Beruf auf dieser Grundlage in allen Situationen verantwortungsbewusst ausüben können.

Dieser Kodex gilt sowohl während als auch außerhalb der Arbeitszeiten. Er trägt zur Qualität des Berufs und zum positiven Image des Berufsbilds in der Öffentlichkeit bei.

Dieser Kodex gilt für alle Personen, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs berechtigt sind. In diesem werden alle Personen, die den Krankenpflegeberuf ausüben mit dem Begriff „Krankenpfleger“ bezeichnet. Darunter fallen sowohl die Krankenpfleger, die direkt in der Pflege tätig sind, als auch die in der Organisation und Leitung, der Ausbildung und/oder der wissenschaftlichen Forschung tätigen Krankenpfleger.

Dieser Kodex ist keine abstrakte Sammlung von Regeln und Pflichten, sondern wurde von Pflegefachkräften erstellt, die im Alltag selbst mit Fragen zur Pflege sowie mit Verhaltens- und Ethikfragen konfrontiert werden. Sie haben diese allgemeine Richtlinie sorgfältig besprochen und formuliert. Die darin beschriebenen Normen gelten

1 » https://organesdeconcertation.sante.belgique.be/sites/default/files/documents/2017_11_14_avis_deontologie.pdf

2 » https://organesdeconcertation.sante.belgique.be/sites/default/files/documents/code_de_deontologie_des_praticiens_ai.pdf

als Mindestniveau der Berufsausübung, das von allen Krankenpflegern erwartet wird. Der Kodex dient als Hilfe bei der umfassenden und eigenständigen Ausübung ihres Berufs.

Sie will dem Pflegeempfänger, seinem Umfeld, anderen Gesundheitsdienstleistern, Arbeitgebern und der Gesellschaft die Qualität der Pflege und die Einstellung garantieren, die sie von Krankenpfleger erwarten.

Dieser Kodex enthält internationale Empfehlungen und die europäischen Richtlinien, die in Belgien eingehalten werden. Er respektiert die föderale Gesetzgebung, die Dekrete der Gemeinschaften und Regionen sowie alle behördlichen Verpflichtungen und berücksichtigt die nationalen und international anerkannten aktuellen Normen und Richtlinien des Pflegeberufs. Der Kodex integriert die Visionen zu Ethik und Verhalten sowie die im Berufsprofil beschriebenen Kenntnisse und Kompetenzen. Er wird in der Aus- und Weiterbildung unterrichtet.

Jeder Krankenpfleger muss die Grundlagen dieses Kodexes kennen und über seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Pflegeempfänger und anderen informiert sein. Er verpflichtet sich, diese zu respektieren und einzuhalten. Im Streitfall bietet der Kodex die Basis für gut durchdachte Lösungen.

Der Krankenpfleger wird seine Kollegen und Auftraggeber dazu anhalten, die Qualität des Berufs zu fördern und die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass sie eine würdige und professionelle Einhaltung des Kodexes ermöglichen.

Abgesehen von der Einhaltung dieses Kodexes wird der Krankenpfleger selbst auch auf der Basis von (Selbst-) Reflektion und seines eigenen Gewissens verantwortungsbewusst handeln.

Eine gute und anständige Berufsausübung wird nicht nur durch die Einhaltung eines Kodexes erreicht, sondern auch durch Zuverlässigkeit, Ehrlichkeit, Respekt, Rechtschaffenheit, dem Willen nicht zu schaden, Respekt vor der Eigenständigkeit des Pflegeempfängers, Höflichkeit, Empathie, Fürsorge und durch ein Arbeiten mit guten Absichten.

Die Krankenpfleger möchten mit diesem Kodex auch den Entwicklungen in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen Rechnung tragen.

Dieser Kodex wird regelmäßig evaluiert. Der Inhalt muss an die sozialen, rechtlichen und beruflichen Entwicklungen angepasst werden.

Er wird auch veröffentlicht, so dass die Gesellschaft weiß, was sie von der Krankenpflege und von den Fachkräften für Krankenpflege in Belgien erwarten darf.

Mit seinem guten Willen und dem Mut, eine pflegerische Beziehung mit Gesunden, Kranken und Menschen mit Beeinträchtigung einzugehen, übernimmt der Krankenpfleger eine wichtige und positive Rolle in der Gesellschaft.

Dieser Kodex enthält:

- » die allgemeinen Bestimmungen;
- » die Richtlinien für die ordnungsgemäße Ausübung des Berufs;
- » die Beziehungen zum Patienten und dessen Umfeld;
- » die Beziehungen zu Kolleginnen und Kollegen;
- » die Beziehung zu anderen Leistungserbringern;
- » die Rolle des Krankenpflegers in der Gesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Der Krankenpfleger steht im Dienst der Menschen. Der Krankenpfleger erbringt gleichwertige Pflegeleistungen für alle Pflegeempfänger unabhängig von deren Alter, Nationalität, ethnischer Herkunft, Familienstand, Geschlecht und Orientierung, Ausbildung, Lebensphilosophie, Kultur und Lebensstil. Er bietet Pflege bei mentalen, körperlichen und sozialen Gesundheitsproblemen und Krankheiten.

Der Krankenpfleger respektiert die Person und fördert den Erhalt und die Wiederherstellung der Gesundheit. Er ermutigt den Pflegeempfänger, selbst die Verantwortung für seine Situation zu übernehmen und behandelt ihn als Partner bei Entscheidungen. Dadurch wird diesem ermöglicht, so gut wie möglich zu genesen oder mit den Einschränkungen aufgrund seines gesundheitlichen Zustands zu leben.

Der Krankenpfleger erleichtert Leiden, bemüht sich um eine gute und würdige Lebensqualität, beteiligt sich an der kontinuierlichen und palliativen Pflege, bietet Komfortpflege, begleitet Sterbende und deren Umfeld und unterstützt im Trauerprozess.

Die Pflege beinhaltet auch die Begleitung und die Unterstützung des Umfelds und der Vertreter der Pflegeempfänger in allen Bereichen.

Art. 2 Jede Person, die Pflege benötigt, unabhängig von ihrer körperlichen, seelischen und sozialen Verfassung, ist es immer wert, vom Krankenpfleger fachkundig betreut zu werden.

Der Krankenpfleger respektiert den Willen des entscheidungsfähigen Pflegeempfängers. Ein Pflegeempfänger, der nicht entscheidungsfähig ist, wird von ihm gewissenhaft behandelt und unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere gemäß dem belgischen Patientenrechtgesetz³.

Gegebenenfalls werden unter dem Begriff „Pflegeempfänger“ auch die Vertreter, die anstelle des Pflegeempfängers gesetzlich entscheiden, verstanden. Jeder Pflegeempfänger behält immer seine fundamentalen Menschenrechte, die auf der Würde und der Gleichheit jedes Einzelnen basieren⁴.

Die Ausübung des Krankenpflegeberufs

Art. 3 Der Krankenpfleger übt seinen Beruf mit der ihm zuerkannten Autonomie aus und erbringt die Pflegedienstleistung gemäß den geltenden Normen, den aktuellen Richtlinien und den Empfehlungen des Berufes.

Er informiert sich regelmäßig über relevante Entwicklungen und erweitert ständig sein Fachwissen. Er gewährleistet die Erbringung seiner Leistungen auf der Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse („evidence-based“) und der Richtlinien des Berufes („good clinical practice“). Die Sicherheit des Pflegeempfängers steht dabei an erster Stelle.

Sollte es dennoch zu einem Zwischenfall oder Vorfall kommen, informiert er seinen Vorgesetzten und ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Begrenzung oder Beseitigung eventueller Folgen.

Art. 4 Der Krankenpfleger garantiert jedem Pflegeempfänger eine geeignete Pflege in ganzheitlicher Hinsicht. Er bewertet im Vorfeld die Folgen seiner Pflege auf den Zustand des Pflegeempfängers. Er gibt keine Versprechen ab, von denen er weiß, dass er diese nicht einhalten kann.

Art. 5 Der Krankenpfleger muss die Durchführung von Handlungen, von denen er weiß, dass er dazu nicht ausreichend befugt oder befähigt ist, ablehnen. Er teilt dies dem Pflegeempfänger mit und fordert Hilfe an oder verweist den Antragsteller an einen kompetenten Leistungserbringer. In Notfällen informiert er unverzüglich die erforderliche Hilfe und hilft in der Zwischenzeit entsprechend seiner Möglichkeiten.

>> Empfehlung der Fachkommission für die Krankenpflege (TCV/CTAI) 2007⁵

Art. 6 Der Krankenpfleger beweist bei der Berufsausübung, dass er seines Berufs würdig ist und seine Fähigkeiten immer auf dem aktuellen Stand hält. Der Krankenpfleger gewährleistet, dass die Autonomie, die Glaubwürdigkeit und die Zuverlässigkeit der eigenen Person und seines Berufs erhalten bleiben.

3 » https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/wet_betreffende_de_rechten_van_de_patient_-_geconsolideerde_versie_fr.pdf

4 » https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Documents/UDHR_Translations/frn.pdf

5 » <https://organesdeconcertation.sante.belgique.be/fr/organe-d%27avis-et-de-concertation/commission-technique-de-lart-infirmier>

Art. 7 Der Krankenpfleger ergreift die Initiative und unterstützt alles, was der Entwicklung seines Berufs und der Qualität der Pflege dienlich ist. Er beteiligt sich im Rahmen seiner eigenen Möglichkeiten an wissenschaftlichen Forschungen, soweit dies möglich ist oder gefordert wird. Er vergewissert sich, dass Untersuchungen - sofern erforderlich - gemäß den Empfehlungen der zuständigen Ethikkommission durchgeführt werden.

Art. 8 Der Krankenpfleger ist für seine eigene körperliche und mentale Gesundheit verantwortlich. Im Krankheitsfall informiert er seinen Dienst umgehend.

Er ergreift gegebenenfalls die möglichen Maßnahmen für die Fortsetzung der Pflege der von ihm betreuten Pflegeempfänger.

Er bemüht sich darum, einen Beitrag zu sicheren, zielgerichteten und ergonomischen Arbeitsbedingungen für sich selbst, den Pflegeempfänger und dessen Umfeld sowie für Kollegen zu leisten.

Art. 9 Der Krankenpfleger notiert die Pflegedaten des Pflegeempfängers, für die er verantwortlich ist, objektiv, neutral und prägnant in einer Pflegeakte.

>> Inhalt Pflegeakte LIKIV⁶

>> Pflegeakte Krankenhausgesetz⁷

Einblick in die Akte haben die Pflegeempfänger, andere Beteiligte oder andere Berufe gemäß den Vorschriften des Patientenrechtegesetzes.

>> Belgischen Patientenrechtegesetz⁸



6 » <https://www.riziv.fgov.be/fr/professionnels/sante/infirmiers/soins/Pages/dossier-infirmier.aspx#.WVD2KpLyhxA>

7 » <https://wallex.wallonie.be/home.html?type=doc&linkpdf=8618-7755-3820>

8 » https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/wet_betreffende_de_rechten_van_de_patient_-_geconsolideerde_versie_fr.pdf

Die Pflegeempfänger und ihr Umfeld

Art. 10 Der Krankenpfleger versorgt die Pflegeempfänger in einer von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägten Atmosphäre. Er hört dem Pflegeempfänger aktiv zu, antwortet angemessen auf dessen Fragen, beobachtet regelmäßig seinen Gesundheitszustand und coacht ihn. Er bezieht den Pflegeempfänger gemäß dessen Möglichkeiten als Partner in die Pflege seiner eigenen Gesundheit ein.

Art. 11 Der Krankenpfleger kann einen Pflegeempfänger aus motivierten persönlichen oder beruflichen Gründen und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen als Patient ablehnen oder die Pflegebeziehung beenden.

>> Infobox LIKIV⁹

Er kann die Pflege oder Mitwirkung aus Gewissensgründen ablehnen. Dies gilt auch für den Fall, dass die von dem Pflegeempfänger bereitgestellten Arbeitsbedingungen es nicht zulassen, gemäß den professionellen Normen zur Gesundheitsförderung oder Genesung zu arbeiten.

Beendet er die Pflegebeziehung, so wird er dies dem Pflegeempfänger gegenüber begründen. Er gewährleistet die Kontinuität der Pflege und verweist den Pflegeempfänger ggfs. an eine Kollegin oder einen Kollegen.

Er informiert den Pflegeempfänger, wenn seine Pflege von einer Kollegin oder einem Kollegen übernommen werden muss.

In jedem Fall wird er die dringende Hilfe leisten, bis die Pflege übernommen oder übertragen werden kann und er gibt hilfreiche Informationen weiter.

Art. 12 Der Krankenpfleger berücksichtigt im Rahmen der Pflege auch die Familie und das Umfeld des Pflegeempfängers. Er bietet ihnen Unterstützung, sofern dies erforderlich ist oder gewünscht wird.

Er kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Pflegeleistungen an pflegende Angehörige mit der erforderlichen Kompetenz delegieren. Dazu gehören auch eine ausrei-

chende und deutliche Ausbildung, Betreuung, Evaluation und Kontrolle inklusive der deontologischen Aspekte.

>> Link zu den gesetzlichen Regelungen für pflegende Angehörige¹⁰

Art. 13 Der Krankenpfleger stellt sich dem Pflegeempfänger zu Beginn der Pflege vor und gibt ggfs. an, in welcher Funktion und für welche Organisation er arbeitet.

Er überprüft vor Erbringung der Pflegeleistungen die Identität des Pflegeempfängers.

Art. 14 Der Krankenpfleger wird dem Pflegeempfänger vor, während und nach der Pflege alle gesetzlich geforderten und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Er tut dies in verständlicher Sprache, zumindest in der Sprache des Sprachgebiets, in dem er arbeitet, und ggfs. unter Verwendung von Körpersprache oder geeigneten Hilfsmitteln.

Bei Bedarf berät er sich mit dem behandelnden Arzt und den anderen Leistungserbringern über die Bereitstellung der Informationen.

Art. 15 Der Krankenpfleger respektiert stets die gesetzlichen Verpflichtungen des Berufsgeheimnisses und die Privatsphäre des Pflegeempfängers und seines Umfeldes. Diesem Aspekt widmet er besondere Aufmerksamkeit, wenn er elektronische Kommunikationsmittel und soziale Medien einsetzt.

>> Berufsgeheimnis, Art. 458-458bis (belgisches) Strafgesetzbuch¹¹

>> Gesetzlichen Schutz der Privatsphäre (Datenschutzgesetz)¹²

Informationen über die Pflege werden nur an die gesetzlich dazu ermächtigten Leistungserbringer übermittelt, soweit dies für die Erbringung von Pflegeleistungen gegenüber dem Pflegeempfänger erforderlich ist.

Mit Zustimmung des Pflegeempfängers kann er die gewünschten Informationen auch dessen Umfeld zur Verfügung stellen.

9 » <https://www.inami.fgov.be/fr/publications/Pages/infobox-infirmier.aspx#.WX7ztxXyi1s>

10 » <http://www.aidants-proches.be/shared/File/loi-aidants-proches-moniteur-belge.pdf>

11 » http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/

12 » https://www.privacycommission.be/sites/privacycommission/files/documents/privacy_fr_0.pdf

13 » https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/wet_betreffende_de_rechten_van_de_patient_-_geconsolideerde_versie_fr.pdf

Art. 16 Im Rahmen der Bestimmungen des Patientenrechtegesetzes und sofern dies erforderlich ist, kann er das Umfeld des Pflegeempfängers in die Pflege einbeziehen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten (Wertekonflikte, ethische Konflikte usw.) wird der Krankenpfleger versuchen, so weit wie möglich zu vermitteln und/oder auf eine geeignete Lösung hinzuweisen (Vertrauensperson, Sozialarbeiter, religiöser oder philosophischer Berater, Arzt usw.), wobei er sich bewusst ist, dass der Wille des Patienten immer Vorrang hat.

- >> Patientenrechtegesetz¹³
- >> Gesetz über Euthanasie¹⁴
- >> Gesetz über Palliativpflege¹⁵
- >> Gesetz über Schwangerschaftsabbruch¹⁶

Art. 17 Der Krankenpfleger respektiert immer die Würde des Pflegeempfängers und dessen Umfeldes.

Er missbraucht nicht die Abhängigkeit des Pflegeempfängers oder dessen Umfeldes. Er äußert keine Drohungen, verwendet keine Aggression oder Erniedrigung und hat keine intime Beziehung zum Pflegeempfänger oder zu Personen in dessen Umfeld.

Zwang, Fixierung oder Gewalt werden nur zur Verteidigung eingesetzt oder wenn dies für die Pflege vom Pflegeempfänger, der eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die Gesundheit anderer Personen darstellt, unbedingt erforderlich ist und sofern diese Maßnahmen notwendig bzw. angemessen sind und der Situation entsprechen. In jedem Fall wird dies in der Pflegeakte vermerkt.

- >> Gesetz über den Schutz der Personen mit Geisteskrankheiten (Zusammenstellung)¹⁷

Art. 18 Der Krankenpfleger nutzt seine Position nicht, um sich innerhalb oder außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit Vorteile zu verschaffen. Er kann jedoch ein bescheidenes symbolisches Geschenk annehmen. Bei Zweifeln an den Grenzen oder der Angemessenheit wird er sich mit einer Fachkollegin/einem Fachkollegen beraten.

Art. 19 Wenn der Krankenpfleger dem Pflegeempfänger die Kosten für seine Pflege in Rechnung stellt, fordert er eine angemessene und geeignete Vergütung für seine Pflegeleistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern diese angewendet werden. Er informiert den Pflegeempfänger im Voraus.

Er schließt keine unangemessenen oder betrügerischen Verträge ab.

Der Krankenpfleger verwendet nur Produkte, Materialien oder Dienstleistungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Pflege notwendig und nützlich sind. Das Angebot oder die Empfehlung erfolgt nur im Interesse des Pflegeempfängers und nicht aus eigenem finanziellem Interesse. Sie müssen allen gesetzlichen Normen und Anforderungen an Sicherheit und Hygiene entsprechen und Teil der wissenschaftlich fundierten und/oder allgemein anerkannten guten fachlichen Praxis und Gesundheitspflege sein.

- >> FAAG¹⁸

Ist der Krankenpfleger bei einer Firma oder einem Unternehmen beschäftigt, so teilt er dies dem Pflegeempfänger im Vorfeld mit.

14 » http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=2002052837&table_name=loi

15 » [http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?sql=\(text%20contains%20\(%27%27\)\)&language=fr&rech=1&tri=dd%20AS%20RANK&value=&table_name=loi&F=&cn=2002061446&caller=image_a1&fromtab=loi&la=F](http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/loi_a1.pl?sql=(text%20contains%20(%27%27))&language=fr&rech=1&tri=dd%20AS%20RANK&value=&table_name=loi&F=&cn=2002061446&caller=image_a1&fromtab=loi&la=F)

16 » https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/loi_03_04_1990_interruption_grossesse.pdf

17 » http://www.ejustice.just.fgov.be/cgi_loi/change_lg.pl?language=fr&la=F&cn=1990062632&table_name=loi

18 » <https://www.afmps.be/fr>

Der Krankenpfleger und seine Kollegen

Art. 20 Der Krankenpfleger verhält sich seinen Kollegen gegenüber immer kollegial. Er behandelt seine Kollegen gegenüber dem Pflegeempfänger, seinem Umfeld und der Öffentlichkeit immer respektvoll. Er überträgt keine Aufgaben an Kollegen, um sich der eigenen Verantwortung zu entledigen.

Art. 21 Der Krankenpfleger teilt seine beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen mit seinen Kollegen. Er bemüht sich soweit wie möglich, an Weiterbildung und an der Weiterentwicklung der Praxis gemäß den aktuellen Entwicklungen des Berufsstands teilzunehmen.

Art. 22 Der Krankenpfleger wird im Rahmen seiner Möglichkeiten und auf Wunsch konstruktiv mit an der Organisation und der Entwicklung seiner Dienstleistung, seiner Einrichtung und seines Arbeitsumfeldes mitarbeiten. Er nimmt eine positive Haltung ein und trägt zu einem offenen und sicheren Arbeitsklima bei.

Art. 23 Stellt ein Krankenpfleger fest, dass Kollegen Probleme haben, die sich auf deren Arbeit oder Gesundheit auswirken, so bietet er diskrete Hilfe an, wenn dies gewünscht und angemessen ist.

Der Krankenpfleger und das Team unterstützen Kollegen bei professionellen und/oder persönlichen Problemen auf diskrete und angemessene Weise. Sie weisen ggfs. auf eine Vertrauensperson oder auf fachkundige Hilfe, um die Qualität der Pflege aufrechtzuerhalten.

Art. 24 Im Falle von Konflikten mit oder zwischen Kollegen geht der Krankenpfleger von den objektiven Tatsachen aus. Er vermittelt, wenn dies angebracht ist, unterstützt bei der Lösung und bittet bei Bedarf eine Vertrauensperson oder die direkt verantwortliche Person des Dienstes um Hilfe. Er verzichtet auf jede Äußerung oder Einmischung, die den Zustand verschlimmern oder verschärfen kann.

Art. 25 Im Falle eines unprofessionellen Verhaltens oder Fehlers einer Kollegin/eines Kollegen wird der Krankenpfleger zunächst diese Kollegin/diesen Kollegen respektvoll ansprechen. Ändert die Kollegin/der Kollege ihr/sein Verhalten nicht, meldet der Krankenpfleger dies der verantwortlichen Person.

Bei einer ernsthaften Gefährdung der Gesundheit oder der Interessen eines Pflegeempfängers oder seines Umfelds hat er unverzüglich alle Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen. Er hat die Situation der für ihre Kollegin/ihren Kollegen verantwortlichen Person und gegebenenfalls den medizinischen Behörden und/oder Gerichten zu melden.

Ein Krankenpfleger, der bei wiederholtem unangemessenem Verhalten von Kollegen nicht reagiert, zeigt stillschweigendes Einverständnis und kann auch zur Verantwortung gezogen werden.

Die Sicherheit des Pflegeempfängers und die Pflege haben in jedem Fall Vorrang.

Art. 26 Im Rahmen seiner eigenen Funktion, Möglichkeiten und Verfügbarkeit beteiligt sich der Krankenpfleger an der Ausbildung von Auszubildenden und Kollegen, hilft ihnen und unterstützt sie bei der Entwicklung ihrer Kompetenzen.

Der Krankenpfleger vertraut Auszubildenden Pflegeleistungen an, die deren Ausbildungs- und Qualifikationsniveau entsprechen und wozu die Pflegeempfänger seine Zustimmung erteilt hat. Er begleitet, beaufsichtigt und kontrolliert in ausreichendem Maße und gibt ein Feedback zur Umsetzung.

Er zeigt eine positive Einstellung zu seiner eigenen Aus- und Weiterbildung und zu der anderer.

Art. 27 Der Krankenpfleger respektiert die freie Entscheidung des Pflegeempfängers für einen bestimmten Leistungserbringer.

>> Patientenrechtegesetz¹⁹

Er versucht nicht, in unangemessener Weise Pflegeempfänger/Patienten von Kollegen zu übernehmen. Er verspricht Pflegeempfänger/Patienten keine finanziellen oder anderen Vorteile, wenn sie sich für einen anderen Leistungserbringer entscheiden.

Im Hinblick auf Informationen über und Werbung für ihre Praxis hält er sich an die gesetzlichen Vorschriften. Dies tut er auf eine korrekte und objektive Weise, ohne Übertreibung und ohne Kollegen negativ darzustellen.

>> Infobox LIKIV oder zu einem detaillierteren Text²⁰

>> Wirtschaftsgesetzbuch²¹

19 » https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/wet_betreffende_de_rechten_van_de_patient_-_geconsolideerde_versie_fr.pdf

20 » <https://www.inami.fgov.be/SiteCollectionDocuments/infobox-infirmier-domicile.pdf>

21 » https://economie.fgov.be/fr/consommateurs/Pratiques_commerce/Publicite_pratiques_deloyales/#.WczuQY-001s

Der Krankenpfleger und andere Leistungserbringer

Art. 28 Der Krankenpfleger verhält sich immer kollegial gegenüber anderen Leistungserbringern (professionelle Leistungserbringer und Freiwillige) bei dem Pflegeempfänger. Er verhält sich vor dem Pflegeempfänger respektvoll gegenüber den anderen Leistungserbringern und respektiert die Entscheidung des Pflegeempfängers.

Art. 29 Der Krankenpfleger arbeitet im Interesse des Pflegeempfängers korrekt und gut mit allen Leistungserbringern zusammen. Er fördert die gemeinsame Zusammenarbeit und den Austausch untereinander.

Sofern erforderlich und nützlich unterstützt und lenkt er auf Basis seines Wissens und seiner Fachkenntnis.

Art. 30 Der Krankenpfleger gibt die erforderlichen Daten und Beobachtungen weiter und berät sich mit dem Arzt und den anderen Leistungserbringern über den Zustand, die Behandlung und die Entwicklung des Pflegeempfängers. Er beteiligt sich aktiv am interdisziplinären Ansatz von Pflege und Behandlung.

Sofern erforderlich schlägt er eine begründete Beratung über die Behandlung oder deren Anpassung vor.

Wenn er feststellt oder befürchtet, dass eine Verschreibung oder Behandlung schwerwiegende Folgen und/

oder Risiken für den Pflegeempfänger oder andere Personen haben kann, wird er diese nicht durchführen und den Auftraggeber und/oder den betreffenden Leistungserbringer und die für ihn Verantwortlichen unverzüglich informieren.

Art. 31 Im Falle von Problemen mit anderen Leistungserbringern verhält sich der Krankenpfleger wie im Falle von Problemen mit Kollegen (siehe Art. 24-25).

Art. 32 Der Krankenpfleger vertraut die Pflege nur Personen an, die über die notwendigen Befugnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen. Er sorgt gegebenenfalls für eine sorgfältige und ausreichende Ausbildung, Evaluation und Anpassung.

Sofern der Krankenpfleger an andere Leistungserbringer verweisen muss, verweist er an diejenigen, die den Pflegeempfänger kompetent bei deren Problemen helfen können und eine fürsorgliche und verantwortungsbewusste Einstellung gegenüber Pflegeempfänger haben. Er stellt objektive und neutrale Informationen zur Verfügung und respektiert die Entscheidung des Pflegeempfängers.

Der Krankenpfleger hat sich in angemessenem Maße über die Möglichkeiten und Kompetenzen anderer Leistungserbringer und Pflegeorganisationen in seinem Tätigkeitsgebiet, die von Pflegeempfänger in Anspruch genommen werden können, zu informieren.



Die Rolle des Krankenpflegers in der Gesellschaft

Art. 33 Der Krankenpfleger übernimmt im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft seine Verantwortung, seine Funktion und seine Rolle.

Er hält die für seine Arbeit und die für das Gesundheitswesen insgesamt, national und international geltenden Rechtsvorschriften ein. Er informiert sich in ausreichendem Maße über die Rechtsvorschriften und die soziale Absicherung, um Pflegeempfänger und deren Umfeld an die richtige Person oder Organisation zu verweisen, sofern erforderlich.

Er entwickelt einen kritischen und wissenschaftlich fundierten Blick auf die Informationen in Presse, Öffentlichkeit und (sozialen) Medien. Im Rahmen seiner Tätigkeit versucht er, falsche Informationen oder Fehler zu korrigieren oder ergreift die Initiative, diese korrigieren zu lassen.

Art. 34 Der Krankenpfleger erkennt, dass sein Verhalten einen Einfluss auf das Image seines Berufes in der gesamten Gesellschaft hat.

Er verteidigt die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit seines Berufsstandes. Sofern erforderlich macht er nur Aussagen über seinen Beruf, die nützlich, richtig und verantwortungsvoll sind und die der allgemeinen Meinung des Berufsstandes entsprechen.

Art. 35 Der Krankenpfleger wird sein Amt nicht dazu nutzen, ein politisches Mandat zu erhalten oder auszuüben oder eine politische Position zu unterstützen, es sei denn, dies ist für die Verteidigung des Berufsstandes erforderlich.

In diesem Fall muss der Krankenpfleger deutlich darauf hinweisen, dass es sich um seine persönliche Position oder um eine Position seiner Berufsvereinigung oder seines Berufsverbandes handelt.

Art. 36 Der Krankenpfleger respektiert die Ressourcen der Gemeinschaft, die er nutzt, er setzt sie bestmöglich und verantwortungsbewusst, transparent, effizient und nachhaltig ein.





CONTACT

Allgemeiner Krankenpflegeverband Belgiens
AUVB-UGIB-AKVB
Pegasuslaan 5
1831 Diegem
02 709 20 70
info@ugib.be

www.benurseinbelgium.be
www.akvb.be

